

Name der Gesellschaft:
Credit=Verein für Handwerker in Magdeburg.

会社名：
マクデブルグ手工業者銀行

認可年月日：
1855.12.03.

業種：
銀行

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.4, Jg.1856, SS.33-46.

ファイル名：
18551203CVH_A.pdf

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

N^o. 4.

Magdeburg, den 26. Januar 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 4330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussée von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Berre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zwelg-Chaussée von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lüneburg in der Richtung auf Schnathorst, sowie einer Chaussée von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.
4331. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligattonen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 10. December 1855.
4332. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königl. Preussischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10. December 1855.
-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg“

Nr. 8.
Betrifft die
Errichtung
einer Actien-

gesellschaft unter dem Namen „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg“ zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 3. December v. J. sowie das Gesellschaft-Statut nachstehend

I. E. 2899.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 23. November v. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg“ genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akte verlautbarten Gesellschafts-Statuten mit der Maßgabe bestätigen, daß die von den Actionairen in den General-Versammlungen Behufs einer Beschlusnahme vorzutragenden Gegenstände (§. 12.) dem Vorstande mindestens 12 Tage vor der General-Versammlung schriftlich anzuzeigen sind. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 3. December 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original im Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt wird.

Berlin, den 15. December 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Seydt.

Ausfertigung.

II. 13,930.

Statut

des Credit-Vereins für Handwerker in Magdeburg.

I. Abschnitt.

§. 1. Die Firma dieser Actien-Gesellschaft ist: „Credit-Verein für

Handwerker in Magdeburg." Der Sitz der Gesellschaft ist in Magdeburg. Ihre Dauer ist vorläufig auf Zehn Jahre festgesetzt, von dem Tage abgerechnet, mit welchem sie den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 gemäß die landesherrliche Bestätigung erhalten hat. Ihr Fortbestehen über diese 10 Jahre hinaus bedarf der Zustimmung der Stadtbehörden in Magdeburg und der landesherrlichen Bestätigung.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: dem Handwerkerstande in der Stadt Magdeburg durch Geldvorschüsse Gelegenheit zu einer freieren Bewegung in seinem Verkehr zu geben.

§. 3. Zur Erreichung dieses Zweckes dürfen Vorschüsse aus den Mitteln des Vereins erhalten:

- 1) Jede hiesige vermittelst bestätigten Innungs-Statuts bestehende Innung, theils zur Verwendung von Summen auf gemeinsame Unternehmungen, soweit dieselben gesetzlich zulässig sind, theils zur Verleihung kleinerer Summen an ihre Innungsgenossen;
- 2) jeder einzelne hier selbstständig etablirte Handwerker.

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Zwanzig Tausend Thalern.

Dasselbe zerfällt

- a) in 1000 Actien, jede zu 10 Thlr., mit welchen sich die Stadt Magdeburg unter Verzichtleistung auf Zinsen und Dividende als Actionairin bei dem Unternehmen theilhaftig, und
- b) in 1000 Actien, jede zu 10 Thlr., welche auf den Namen des Zeichners ausgestellt werden.

Die Actien werden nach dem diesem Statute sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Uebertragungen des Eigenthums sind beim Vorstande anzuzeigen und werden im Actienbuche vermerkt.

§. 5. Die Rückzahlung des Betrages der Actien können die Inhaber derselben nur im Falle der Auflösung der Gesellschaft fordern. Kein Inhaber

von Actien ist schuldig, zu dem Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den Nominalwerth der Actie.

§. 6. Was von den jährlichen Einnahmen an Zinsen nach Abzug der Kosten der Verwaltung und der etwanigen zufälligen Ausgaben und Verluste bei Ziehung der jährlichen Bilanz sich als Ueberschuß ergibt, bildet den jährlichen reinen Gewinn der Gesellschaft. Von diesem Gewinne wird zunächst den im Actienbuche verzeichneten Actionairen mit Ausschluß der Stadt Magdeburg ein Zins bis zu 3 Procent gewährt. Der Ueberschuß wird zur Hälfte als Reservefonds zurückgestellt und zur Hälfte unter die zinsberechtigten Actionaire als Dividende vertheilt. Aus dem Reservefonds werden Verluste der Kasse zunächst gedeckt.

Zur Erhebung der Zinsen resp. Dividenden werden Formulare, nach den diesem Statute beigefügten Formularen B. und C. ausgegeben.

Binnen zwei Jahren nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Empfangnahme der Zinsen resp. Dividenden nicht erhobene Zinsen resp. Dividenden fallen dem Vereinsvermögen zu.

§. 7. Alle von dem Vereine geleisteten Vorschüsse müssen demselben von den Empfängern mit 5 Procent verzinst werden. Findet eine Rückzahlung in Terminen statt, so müssen bei jeder Terminalzahlung die fälligen Zinsen mit entrichtet werden, es wird aber von jedem Termin an nur das Rest-Capital verzinst.

III. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§. 8. Die Organe der Gesellschaft sind:

I. Die General-Versammlungen.

II. Der Vorstand.

III. Das Curatorium.

I. Von den General-Versammlungen.

§. 9. Der Vorstand beruft die ordentliche jährliche General-Versammlung im Monat Mai und außerordentliche General-Versammlungen, so oft er es für nöthig findet.

Auf den Antrag der Eigenthümer von 3000 Thlr. Actien-Capital, so-

wie des Magistrats der Stadt Magdeburg muß er eine solche berufen. Unterläßt der Vorstand die Berufung der ordentlichen, oder einer außerordentlichen gehörig beantragten General-Versammlung binnen 4 Wochen: so ist das Curatorium ebenso berechtigt als verpflichtet, eine solche zu berufen.

Die Aufforderung dazu ergeht durch zweimalige 14 und resp. 8 Tage zuvor zu bewirkende Einrückung in die unten (§. 18.) anzugebenden Zeitungen.

§. 10. Wer in den General-Versammlungen erscheinen will, hat in den letzten 3 Tagen vor denselben sein ihm zustehendes Stimmrecht beim Vorstände nachzuweisen und erhält dann eine Einläßkarte, worauf die Anzahl seiner Stimmen vermerkt ist.

§. 11. Stimmberechtigt ist jeder Actionair, und zwar geben:

1 —	5 Actien	1 Stimme,
6 —	10	" 2 "
11 —	20	" 3 "
21 —	30	" 4 "
31 —	40	" 5 "
41 —	50	" 6 "
51 —	75	" 7 "
76 —	100	" 8 "
101 —	200	" 9 "
201 und mehr	"	10 "

Der Stadt Magdeburg stehen wegen ihres Actien-Capitals ebenfalls 10 Stimmen in der General-Versammlung zu. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

Für die Innungen jedoch geben der Obermeister, oder dessen Stellvertreter, für andere Corporationen deren verfassungsmäßige Vertreter die Stimmen ab.

§. 12. In den Einladungen zu den General-Versammlungen müssen die Gegenstände der Verhandlung und Berathung kurz angedeutet werden. Wollen Actionaire in den General-Versammlungen etwas Behufs einer Beschlusnahme vortragen, so müssen sie dem Vorstände 6 Tage vor der Ge-

neral-Versammlung davon schriftliche Anzeige machen, unter kurzer Angabe der Motive. Der Vorstand muß auch diese Anträge durch die Zeitung kürzlich bekannt machen, doch braucht dies nur einmal zu geschehen. Sie können aber nur zum Vortrag und zur Beschlußnahme kommen, wenn der Antragsteller persönlich erscheint.

§ 13. Zur Berathung resp. Beschlußnahme vor die General-Versammlung gehören:

- a) der Vortrag des vom Vorstande erstatteten Haupt-Verwaltungsberichts, nebst angehängtem Rechnungs-Abschluß für das abgelaufene Jahr, welcher gedruckt bei Ausgabe der Einlaßkarten an die Actionaire zu vertheilen ist;
- b) die Wahl der aus der Zahl der Actionaire zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, sowie des Curatorii;
- c) die vom Vorstande, dem Curatorio oder einzelnen Actionairen zur Berathung oder Beschlußnahme gebrachten Angelegenheiten;
- d) Vermehrung des im §. 4. angegebenen Grund-Capitals der Gesellschaft, sobald dies nicht bloß aus dem Erwerbe des Unternehmens geschehen kann;
- e) Abänderung des Statuts und Aufhebung oder Aenderung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;
- f) gänzliche Auflösung der Gesellschaft.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß

- a) in allen Fällen, wo nach den Gesetzen ein Gesellschaftsbeschluß der Genehmigung der Staatsbehörden bedarf, diese erst hinzutreten muß, bevor der Beschluß Gültigkeit erlangt;
- b) zur Abänderung der Statuten außerdem die Genehmigung der beiden städtischen Behörden erforderlich ist (cfr. §. 35.)

§. 14. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Er leitet und schließt die Berathungen, erhält die Ordnung aufrecht und stellt die Frage, über welche der Beschluß zu fassen ist.

§. 15. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der

vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag für abgelehnt erachtet.

In folgenden Fällen aber:

- a) bei Abänderung des Statuts, oder Aufhebung, oder Abänderung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen müssen

Zwei Drittel,

- b) bei Auflösung der Gesellschaft müssen

Drei Viertel

der anwesenden Stimmen consentiren.

§. 16. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben für alle Actionaire, für das Curatorium und den Vorstand verbindende Kraft.

§. 17. Ueber die Versammlungen und Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden der General-Versammlung und 3 Actionairen zu vollziehendes gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen und solches in Ausfertigung nebst den die Einladung enthaltenden Zeitungsblättern bei den Acten der Gesellschaft aufbewahrt. Diese 3 Actionaire dürfen weder zu dem Vorstande, noch zum Curatorio, noch zu den Geschäftsbeamten gehören.

§. 18. Die Einladung zu den General-Versammlungen, sowie alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgen durch die Magdeburgische Zeitung und den Magdeburger Correspondenten. Für den Fall des Eingehens eines dieser Blätter hat der Vorstand denselben ein anderes hier erscheinendes Blatt zu substituiren. Die Königliche Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

II. Vom Vorstande des Vereins.

§. 19. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

- a) einem vom Magistrats-Dirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliede,
b) sechs Actionairen, unter denen jedoch mindestens ein Mitglied des Kaufmannsstandes sein muß.

Die Mitglieder ad b. werden von der General-Versammlung erwählt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in Einem Wahlacte. Es ist ab-

solute Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Wird dieselbe bei der Wahl für Einen oder Mehrere nicht erreicht, so erfolgt unter denen, die die meisten Stimmen haben, eine engere Wahl, auf welche doppelt so Viele, als noch Vorstands-Mitglieder zu wählen sind, gebracht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt derjenige, der die meisten Stimmen hatte, ohne Rücksicht auf absolute Stimmenmehrheit an seiner Stelle ein. Die Wahlen geschehen auf den Zeitraum von 2 Jahren. Jedes Jahr tritt die Hälfte aus; das erste Mal durch das Loos, später nach dem Alter. Austretende sind wieder wählbar. Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 20. Der Vorstand ist die ausführende Behörde und als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts zu verwalten, auch die letztere nach Außen hin zu vertreten, also namentlich Verträge aller Art im Namen der Gesellschaft abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Erklärungen abzugeben, auch wenn dazu sonst eine Special-Vollmacht erforderlich sein sollte. Seine Legitimation vor Gericht führt der Vorstand durch ein gerichtliches oder notarielles Attest.

§. 21. Insbesondere liegt dem Vorstande ob:

- a) die Gesuche um Vorschüsse und die dafür angebotenen Sicherungsmittel zu prüfen,
- b) Vorschüsse zu bewilligen.

Darüber, unter welchen Bedingungen und zu welchem Betrage Vorschüsse bewilligt werden dürfen, wird das Nähere in einer vom Curatorium mit Genehmigung des Magistrats zu entwerfenden Instruction festgesetzt, an deren Befolgung der Vorstand bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit gebunden ist;

- c) die für Rückzahlung der Vorschüsse erforderlichen Schritte zu thun,
- d) die dem Vereine gehörigen Gelder resp. durch seinen Kendanten einzunehmen, zu verwahren und darüber zum Besten des Vereins zu verfügen.

Müßige Gelder hat er

- a) durch Ankauf inländischer Staats- oder Communal-Papiere, so wie Prioritäts-Obligationen inländischer Eisenbahn-Gesellschaften,
- b) durch Ausleihung auf pupillariſch ſichere Hypothek, oder gegen Faustpfand ſolcher Hypotheken, oder der ad a genannten Papiere,
- c) durch Belegung bei der Bank, ſofern dieſelbe zur Annahme von Geldern bereit iſt, oder bei der hieſigen Sparkaſſe nutzbar zu machen, worüber das Curatorium eine vom Magiſtrate zu genehmigende Inſtruction, die nur mit deſſelben Genehmigung abgeändert werden darf, zu entwerfen hat.
- e) Die Vereinsbeamten zu wählen und zu beaufſichtigen, vorzugsweiſe den Rendanten zu controliren, die Kaſſe monatlich zu revidiren;
- f) vierteljährlich dem Curatorio Bericht zu erſtatten, die Jahresrechnung vorzulegen und dem Curatorio zur Prüfung und Decharge-Ertheilung einzureichen;
- g) in den erſten 3 Monaten eines jeden Geſchäftsjahres eine Bilanz des Geſellſchaftsvermögens zu ziehen, dieſelbe in das dazu beſtimmte Buch einzutragen und ſie auch der Königl. Regierung hierſelbſt mitzutheilen.

Es muß daraus die Summe des nach den Vorſchriften ad d belegten Geſellſchaftsvermögens, ſowie der bewilligten Darlehne reſp. geleifteten Rückzahlungen hervorgehen, ſowie hiñſichtlich des Verwaltungsvermögens der Betrag der eingegangenen Zinſen von Capitalien und Darlehnen, ſowie der Verwaltungskosten und der an die Actionaire zu zahlenden Zinſen erñchtlich ſein, und endlich darin feſtgeſtellt werden, ob und welcher Betrag in Gemäßheit der Grundſätze des §. 6. für Dividenden reſp. Reſervefonds übrig bleibt;

- h) die Beſchlüſſe und Entſcheidungen des Curatorii auszuführen.

§. 22. Vorſchüſſe an Innungen ſind ſtets allein vom Plenum des Vorſtandes zu bewilligen. Vorſchüſſe an Einzelne bis zu 50 Thlr. kann der Vorſitzende gemeinſchaftlich mit zwei anderen Mitgliedern des Vorſtandes bewilligen.

§. 23. Der Vorſtand handelt in dieſen und anderen nicht ausdrücklich

erwähnten Fällen, in welchen derselbe seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke Maßregeln beschließt und ausführt, frei und selbstständig und ist nur insoweit durch das Curatorium eingeschränkt, als dies in den §§. 30., 33. und 34. ausdrücklich bestimmt ist.

§. 24. Die Sitzungen des Vorstandes müssen regelmäßig sein, und in jeder regelmäßigen Sitzung alle eingelaufenen Sachen zum Vortrag gebracht werden. Außerordentliche Sitzungen muß der Vorsitzende auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes berufen.

§. 25. Der Vorsitzende leitet die Conferenzen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens 4 anwesend sind.

§. 26. Alle Erlasse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Alle Erklärungen, durch welche der Verein irgendwie verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens der Unterschrift von 3 Mitgliedern des Vorstandes.

§. 27. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Dem Vorstande steht es frei, sich noch einige Ehrenmitglieder zur Berathung, jedoch ohne Stimmrecht, zu erwählen und zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

§. 28. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nicht gewählt werden:

- a) die Mitglieder des Curatorii;
- b) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen, namentlich solche, welche Vorschüsse von dem Vereine erhalten haben,
- c) Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange nicht die Befriedigung derselben nachgewiesen ist,
- d) Personen, die nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind,
- e) Personen, welche ihr Domicil nicht in Magdeburg haben.

§. 29. Wenn während der Amtsdauer ein solches Hinderniß eintritt, oder der Wohnsitz in Magdeburg aufgegeben wird, so muß das betreffende Vorstandsmitglied sofort ausscheiden. Für ein ausscheidendes Vorstandsmit-

glied tritt auf die Dauer der Amtszeit desselben, als Ersatzmann derjenige ein, welcher bei der Wahl, in welcher der Ausscheidende gewählt war, die zunächst meisten Stimmen gehabt hat.

III. Vom Curatorium.

§. 30. Die Obliegenheiten des Curatoriums sind:

- 1) die Ausführung und Beobachtung der statutarischen Bestimmungen des Vereins zu überwachen,
- 2) den vierteljährlichen Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen,
- 3) vierteljährlich, oder auch außerordentlich die Bücher, Kassenbestände u. zu revidiren,
- 4) die vom Vorstande eingereichte Jahresrechnung zu prüfen, zu montiren und zu dechargiren,
- 5) dem Vorstande auf dessen Anfragen Rath zu ertheilen und ihm Beistand zu leisten,
- 6) über Beschwerden gegen den Vorstand, oder aus demselben zu entscheiden,
- 7) alle sonst ihm durch dieses Statut auferlegten Functionen zu vollziehen.

§. 31. Das Curatorium besteht aus:

- a) 1 Mitglieder durch den Magistrat,
- b) 1 Mitglieder durch die Stadtverordneten-Versammlung,
- c) 3 Mitgliedern aus den Actionairen und durch die Actionaire auf 2 Jahre gewählt.

Wählbar sind die zu Mitgliedern des Vorstandes wählbaren, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder selbst. Die Wahlen ad a. und b. erfolgen jedesmal auf 3 Jahre. Hinsichts der Art der Wahl der ad c. bezeichneten Mitglieder finden dieselben Bestimmungen Statt, welche §. 19. für die Wahlen der Vorstandsmitglieder vorgeschrieben sind. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus, die das erste Mal durch das Loos, dann durch das Amtsalter bestimmt wird. Sämmtliche ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Das Amt eines Curators ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§. 32. Das Curatorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter. Findet bei dieser Wahl Stimmengleichheit Statt, so entscheidet das Loos.

Der Vorsitzende bestimmt und leitet die Conferenzen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens 3 anwesend sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet alle Erlasse.

IV. Vom Rentanten.

§. 33. Der Rentant des Vereins wird von dem Vorstande gewählt, jedoch unterliegt die Wahl der Bestätigung des Curatorii. Er wird auf sechsmonatliche Kündigung angestellt, hat eine angemessene Caution zu bestellen und erhält eine vom Curatorio festzusetzende Besoldung.

§. 34. Für den Rentanten ist eine Instruction vom Vorstande zu entwerfen und vom Curatorium zu genehmigen.

III. Abschnitt.

Von Auflösung des Vereins.

§. 35. Der Verein wird aufgelöst:

- 1) sobald das Grundcapital desselben (§. 4.) sich um ein Viertel, mithin bis auf 15,000 Thlr. vermindert hat. Auf Höhe dieses Viertels trägt die Stadt Magdeburg den etwa entstehenden Capitalverlust des Vereins allein, ohne daß die übrigen Actionaire dazu mit herangezogen werden;
- 2) sobald innerhalb dreier auf einander folgenden Jahre nicht mehr als ein Viertel der Fonds zu den Zwecken des Vereins im Gebrauch waren;
- 3) sobald die General-Versammlung sonst in Gemäßheit des §. 15. die Auflösung gültig beschließt und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält. Das Curatorium hat alsdann sofort die Auflösung des Vereins auszusprechen, und der Vorstand die Auflösung selbst auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu bewirken. Verzögert das Curatorium den Ausspruch der Auflösung, oder der Vorstand die Auflösung selbst, so ist die Communalbehörde berechtigt, in Vertre-

tung der Stadt Magdeburg, als Haupt-Actionairin, die Auflösung auszusprechen resp. zu vollziehen.

IV. Abschnitt.

Aufsicht des Staats.

§. 36. Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur den Vorstand, das Curatorium und die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Magdeburg, 1. Juni 1855.

A. Formular zur Actie.

Creditverein für Handwerker in Magdeburg, bestätigt durch Allerhöchsten
Erlaß vom 3. December 1855.

Actie Nr.
über
Zehn Thaler Preuß. Cour.

Inhaber dieser Actie Herr N. N. hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie muß beim Vorstande des Vereins angezeigt und im Actienbuche desselben vermerkt werden.

Die Zinsen bis zu 3 pro Cent und eine etwaige Dividende werden jährlich auf besondere Coupons resp. Dividendenscheine aus der Vereinskasse gezahlt.

Magdeburg, den ten 185

Der Vorstand des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

D i v i d e n d e n - Q u i t t u n g
für die Actie Nr. des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg
für das Jahr

Die für das Jahr von dem Creditverein für Handwerker in Magdeburg vertheilte Dividende von .. Thlr. . . Sgr. . . Pf. pro Actie bekenne ich hierdurch für Actie Nr. . . . empfangen zu haben und quittire der Vereinskasse darüber.

den ten 18

NB. Dividenden, welche binnen 2 Jahren nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Empfangnahme derselben nicht erhoben sind, fallen dem Vereins-Vermögen zu.

C. Formular zum Zins-Coupons.

Nr. Z i n s - C o u p o n s
zu der Actie Nr. des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

Inhaber empfängt gegen diesen Coupon in Gemäßheit vorheriger Bekanntmachung aus der Kasse des unterzeichneten Vereins .. Thlr. . . Sgr. . . Pf. als Zinsen für das Jahr 18 . .

Magdeburg, den ten 18

Der Vorstand des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

NB. Zinsen, die nicht binnen 2 Jahren nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Empfangnahme derselben erhoben sind, fallen dem Vereins-Vermögen zu.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Die Schleiße bei Galbe a. S. wird von jetzt ab während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags

Betrifft die Sperrung der Schleiße bei